

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Datum	Öffentlichkeit / Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

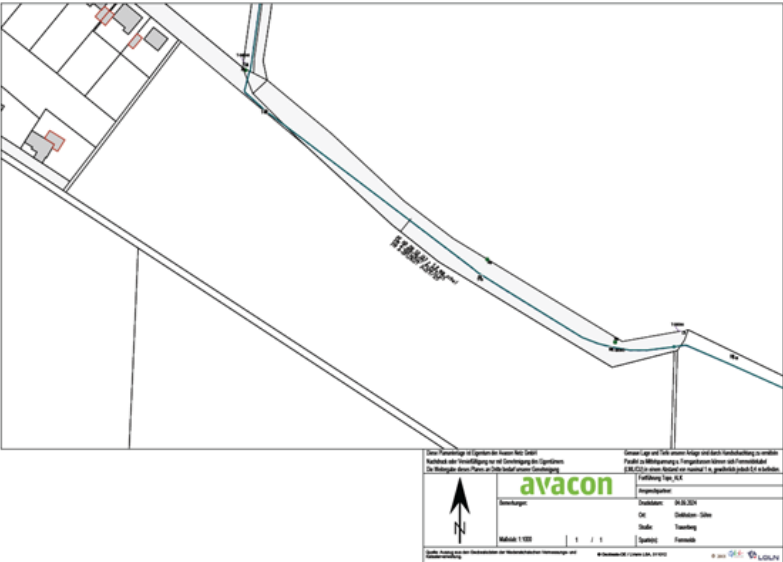
Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
002a	Avacon AG (Salzgitter) Schreiben vom 05.09.2024	„Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die Hinweise im Anhang zum Schutz der betroffenen Fernmeldeleitung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans, sondern sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
002a		Anhang „Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

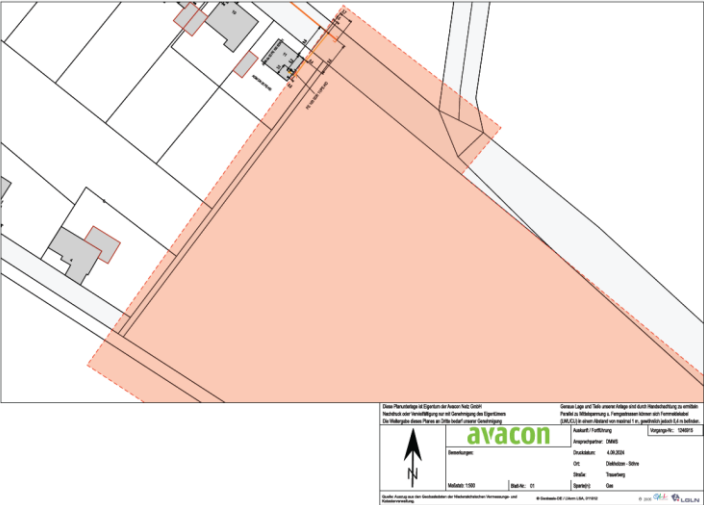
Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.“ 	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

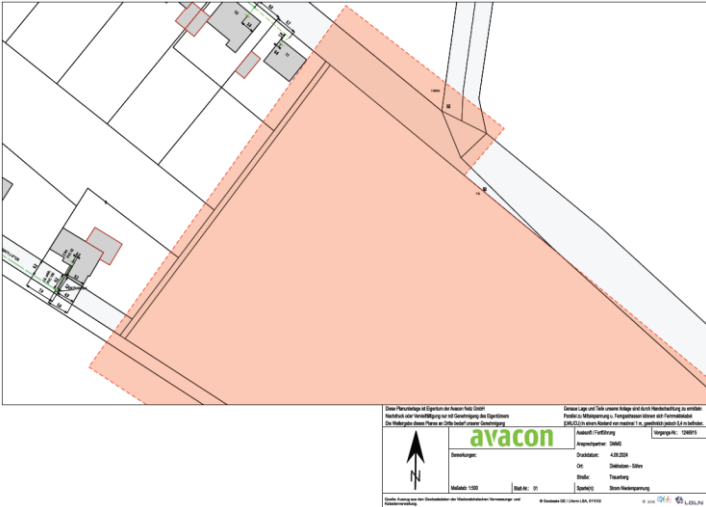
11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag																																																																				
002b	Avacon AG (Sarstedt) Schreiben vom 04.09.2024	„Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: <table><tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Legende:</td><td>☒</td><td>Merkblatt zum Schutz der</td><td>☒</td></tr><tr><td>Anfrageübersic:</td><td>☐</td><td>Nutzungsbestimmung</td><td>☐</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Skizze:</td><td>☐</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> <table><tr><th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr><tr><td>Wasser:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Gas-FG:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-BL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-NS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-MS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Telekommunikation:</td><td>☒</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr></table> Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Plan- auskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hin- weise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne.“	Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒	Anfrageübersic:	☐	Nutzungsbestimmung	☐			Skizze:	☐					Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Wasser:	☐	☐	☐	☒	Gas:	☒	☐	☐	☐	Gas-FG:	☐	☐	☐	☒	Strom-BL:	☐	☐	☐	☒	Strom-NS:	☒	☐	☐	☐	Strom-MS:	☐	☐	☐	☒	Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐	Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	Die Hinweise auf die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhandenen Gas- und Strom-NS-Leitungen werden zur Kenntnis genommen.
Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒																																																																		
Anfrageübersic:	☐	Nutzungsbestimmung	☐																																																																				
Skizze:	☐																																																																						
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																																			
Wasser:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas:	☒	☐	☐	☐																																																																			
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐																																																																			
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐																																																																			
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒																																																																			

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
002b		Anhang Gas 	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
002b		Anhang Strom-NS  Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon AG. Die Planvorlage ist ausschließlich zur Bearbeitung des Flächennutzungsplans zu verwenden. Die Weitergabe dieses Plans an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der Avacon AG ist untersagt. avacon Projekt: Solarpark am Trauerberge, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen Druckdatum: 08.09.2024 Skala: 1:1000 Datum: 01.09.2024 Bearbeiter: [Name] Geprüft: [Name] Status: [Status]	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
003	BAIUDBw Referat Infrastruktur I 3 Schreiben vom 03.09.2024	„... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechts- lage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Ein- wände.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
006	Bundespolizei- direktion Hannover Schreiben vom 17.09.2024	„... die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
008	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 21 Schreiben vom 25.09.2024	„... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen Vorentwurf des Bebauungsplans Söhre Nr. 11 Solarpark am Trauerberge, sowie Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Diekholzen grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird wunschgemäß über weitere Planungsaktivitäten benachrichtigt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
009	Gasunie Deutschland Schreiben vom 06.09.2024	„Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads - > Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
012	Harzwasser- werke Schreiben vom 04.09.2024	„... die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen. Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
015a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 03.09.2024	„... hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer E-Mail: Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Ihr Anliegen wird derzeit bearbeitet. Unsere Antwort erhalten Sie per E-Mail, spätestens zum Ende der angegebenen oder der für das Verfahren geltenden Frist. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass – je nach Einordnung der Anfrage – für die Bearbeitung Kosten nach Zeitaufwand gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) und entsprechender länderspezifischer Regelungen oder Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) anfallen können. Anfragen von Privatpersonen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Planung von Bauvorhaben, der Wertermittlung oder dem Kauf/Verkauf von Grundstücken o.ä. werden als Anfragen zu Umweltinformationen gem. UIG eingeordnet. Für Beteiligungen seitens der Bauaufsichtsbehörde bei Bauvoranfragen (§73 NBauO) oder im Baugenehmigungsverfahren (§69 Abs. 3 Nr. 2 NBauO) werden für die fachbehördliche Stellungnahme Gebühren nach BauGO (nach Zeitaufwand) erhoben. Informationen zu diesen Anfragen sowie Hinweise zum Kostenrahmen finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de - > Wir über uns und Service -> Bauvorhaben. Wir weisen darauf hin, dass wir für die umfassende Bearbeitung alle in unserem Hause vertretenen und ggf. relevanten Belange prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Teilen Sie uns bitte unverzüglich mit, sofern Sie die weitere Bearbeitung Ihres Anliegens nicht wünschen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie die ggf. entstehenden Kosten des Verfahrens übernehmen. Haben Sie uns innerhalb eines Verfahrens als Träger öffentlicher Belange oder Fachbehörde eine Mitteilung oder Information gesendet, z.B. Abwägungsergebnisse oder Vorbescheide, antworten wir nur, wenn erforderlich, in einer separaten E-Mail.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
015b	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 27.09.2024	„... anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen, Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Diekholzen und des Bebauungsplans Söhre Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, hier: Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.“	Den Hinweisen bezüglich der besonderen Aufbereitung der Planungsunterlagen und der Erstellung individueller Beteiligungsunterlagen im weiteren Verfahren wird nicht gefolgt. Die Beteiligungsunterlagen werden für alle Träger öffentlicher Belange gleich aufbereitet.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
015c	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 27.09.2024	Baugrund Im Untergrund des Planungsgebietes sind bereits geländeoberflächennah anstehende lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper (Gipskeuper) zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im Planungsbereich und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Planungsgebiet formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Gründungen der Photovoltaikanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geologie/subrosion/ . Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrund-	Baugrund Die Hinweise zum Baugrund und zur Erdfallgefährdung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass das Plangebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen ist, wird in der Begründung ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		verhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind. Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch	Boden Die allgemeinen Hinweise zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsfassung wird eine Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung erarbeitet, in der die Belange des Schutzgutes Boden umfassend berücksichtigt werden. Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind bereits

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktions-	versiegelte und baulich vorgeprägte Flächen für die Anlage von FFPV-Anlagen besonders geeignet und sollten genutzt werden. Ausreichend große baulich vorbelastete Flächen, die sich für die Errichtung einer FFPV-Anlage eignen, stehen in Söhre und der näheren Umgebung nicht zur Verfügung. Es stehen auch keine vergleichbar geeigneten Flächen in Söhre und der näheren Umgebung zu Verfügung. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan hat die Gemeinde Diekholzen eine Fläche ausgewählt, die für die landwirtschaftliche Produktion wenig geeignet ist. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, wird auf der nachfolgenden Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“ die mit der Errichtung einer PV-FFA-Anlage verbundene Bodenversiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt. Mit der Planung werden rd. 2,6 ha Fläche für die Errichtung einer FFPV-Anlage in Anspruch genommen. Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit werden nicht in Anspruch genommen. Wie in der Vorentwurfsbegründung bereits ausgeführt, beträgt nach der Bodenschätzungskarte Niedersachsen 1: 5000 (BS5), erhoben durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die Bodenzahl im Plangebiet 42. Damit nimmt das Plangebiet Flächen mit einem eher geringen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial in Anspruch. Es werden keine Flächen beansprucht, für die ein raumordnerischer Vorbehalt für die Landwirtschaft besteht.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		bewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung. Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht. Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen	Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist für die Fläche nicht vorgesehen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen. Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und	Die Festsetzung von versiegelten Flächen durch eine GRZ und andere Maßnahmen erfolgt auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene. Bodenschutz beim Bauen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der Ausarbeitung der Entwurfsfassung im Umweltbericht. Dort wird auf einschlägige DIN-Normen im Kontext von Erdarbeiten verwiesen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz zu beachten. Die Entscheidung für eine bodenkundliche Baubegleitung wird ebenfalls auf dieser Ebene getroffen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Böden im Plangebiet gegenüber Bodenverdichtung empfindlich sind. Der Umweltbericht enthält einen entsprechenden Hinweis. Vermeidungsmaßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans formuliert.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“	Hinweise Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für das Plangebiet nicht relevant. Die allgemeinen Hinweise bezüglich der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
016	Landkreis Hildesheim Schreiben vom 02.10.2024	Landkreis Hildesheim Schreiben vom 02.10.2024 „Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung: 1. Denkmalschutz <u>Baudenkmalpflege:</u> Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Mit Auflagen zum Umgebungsschutz ist demnach nicht zu rechnen. <u>Archäologie:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine archäologischen Fundstellen auf dem Plangebiet oder in direkter Nachbarschaft bekannt. Allerdings ist südöstlich des Plangebietes ein Hortfund (Röderhof FStNr. 4) kartiert, sowie nordwestlich des Plangebietes eine eisenzeitliche Siedlung (Söhre FStNr. 3). Von archäologischen Funden und Befunden ist demnach prinzipiell auszugehen. Eine abschließende Beurteilung zu den bodendenkmalrechtlichen Belangen kann erst nach Vorlage einer konkreten Eingriffsplanung erfolgen. Es wird daher auf die Genehmigungspflicht sämtlicher Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG i.V. mit §§ 14 und 35 NDSchG hingewiesen.	1. Denkmalschutz <u>Baudenkmalpflege:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 NDSchG handelt. <u>Archäologie:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass von archäologischen Funden und Befunden prinzipiell auszugehen ist. Ein entsprechender Hinweis sowie der Hinweis auf §§ 10 und 13 NDSchG i.V. mit §§ 14 und 35 NDSchG wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		2. Vorbeugender Brandschutz Gegen die 11. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke (insbesondere die Löschwasserversorgung) gesichert werden muss. Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan. 3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde Ich verweise auf die Zuständigkeit der GAA Hi. 4. Untere Naturschutzbehörde Es bestehen keine Bedenken. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans dann abschließend anzuwenden. 5. Untere Bodenschutzbehörde Die Darstellung der bodenschutzfachlichen Belange sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind unzureichend. Es ergeht seitens der Unteren Bodenschutzbehörde die Anregung, dass die Darstellung der bodenschutzfachlichen Belange sowie die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden in Form einer entsprechend zeitgemäßen fachlichen Betrachtung	2. Vorbeugender Brandschutz Die Hinweise 3.1 bis 3.3 zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. 3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 4. Untere Naturschutzbehörde Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 5. Untere Bodenschutzbehörde Der Anregung wird gefolgt. Die Vorentwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung enthielt noch keinen Umweltbericht. Der Umweltbericht, in dem die Belange des Umweltschutzes und damit auch des Schutzgutes Boden beschrieben und bewertet werden, wird der Entwurfsfassung beigelegt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden zur Entwurfsfassung fachgerecht und in der

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekhofen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		dargestellt werden, auf deren Basis auch Möglichkeiten zur Begrenzung bzw. Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergehen. 6. Kreisentwicklung und Infrastruktur Relevante Belange der Raumordnung wurden in der Begründung behandelt. Keine Anregungen und Hinweise seitens der Raumordnung. 7. Städtebau / Planungsrecht 7.1 Zunächst wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 1 „Anlass und Ziele und Zwecke der Planung“ der Begründung angegeben wird, dass es sich bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Diese Gesetzeslage hat sich jedoch zum 01.02.2023 geändert. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen und in einer Entfernung von diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Es wird diesbezüglich angeregt, die aktuelle Gesetzeslage in die Begründung aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	erforderlichen Tiefe ermittelt und bewertet; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans aufgezeigt. Kompensationsmaßnahmen werden aus den mit der Planung verbundenen Eingriffen abgeleitet. 6. Kreisentwicklung und Infrastruktur Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 7. Städtebau / Planungsrecht 7.1 Die Anregung bezügl. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans fällt nicht unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Der Hinweis auf § 35 Abs. 1 BauGB wird entfernt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		7.2 Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der derzeitigen Fassung des Flächennutzungsplans eine bisher landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche östlich der Ortschaft Söhre. Die Förderung regenerativer Energien liegt ohne Frage im allgemeinen öffentlichen Interesse, dementsprechend ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB bei Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere auch zu berücksichtigen und kann eine entsprechende Bauleitplanung grundsätzlich begründen. Im Rahmen ihrer Planungshoheit ist die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen allerdings an die Grundsätze des BauGB gebunden: Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetz-buchs vorzubereiten und zu leiten. Gemäß Absatz 3 1. Halbsatz dieser Vorschrift haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan kommt hierbei gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufgabe zu für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraus-	7.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine Notwendigkeit. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. In Bezug auf Solaranlagen soll gemäß § 4 EEG 2023 durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden. Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2033 auf mindestens 0,5 % der Landesfläche Strom durch Freiflächenanlagen zu erzeugen. Das wesentliche Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7.f) BauGB. Mit der Planung werden insbesondere die Belange der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8.e) BauGB gefördert. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planung § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern. Die Gemeinde Diekholzen verfügt mit der Nefino-Studie über eine Zusammenstellung von Standorten, die im Gemeindegebiet für die Errichtung von FFPV-Anlagen geeignet sind. Mit diesem Standortkonzept liegt eine verträgliche, an den Kriterien der Arbeitshilfe des NLT „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ (10/2022) ausgerichtete Standortidentifizierung vor.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekhofen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		sehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB enthält damit bestimmte Anforderungen an die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, die zusätzlich zu den Grundsätzen der Bauleitplanung nach §§ 1 und 1a BauGB zu beachten sind. Zentraler Inhalt des Flächennutzungsplanes soll danach die Bodennutzung sein, wie sie sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt. Die Anforderung, dass sich die Darstellung der Bodennutzung "aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt", verknüpft die Darstellung der Bodennutzung mit einer städtebaulichen Entwicklungskonzeption. Damit soll der Bezug zu der umfassenden gemeindlichen Entwicklungsplanung hergestellt werden. § 5 Abs. 1 BauGB verlangt, dass dem Flächennutzungsplan eine Entwicklungskonzeption zu Grunde liegen muss, und zwar ein gesamträumliches Entwicklungskonzept für das Gemeindegebiet (vgl. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger, Kommentar zu § 5 BauGB, Rn 10, Verlag C.H. Beck, August 2018, lfg. 118). Bei der im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) erforderlichen zukunftsgerichteten Entwicklungskonzeption für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen in dem Gemeindegebiet müssen insbesondere auch die Grundsätze des § 1a Abs. 2	Das Plangebiet bietet sich aufgrund seiner Lage und Standortigenschaften für die Errichtung einer FFPV-Anlage an und erfüllt grundsätzliche Kriterien, nach denen es für die Errichtung einer FFPV-Anlage besonders geeignet ist: Es weist keine Nutzungskonflikte mit Festlegungen der Raumordnung oder bestehenden Biotopen und Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, wasserrechtlichen Schutzgebieten oder Wäldern auf. Auch sind die Flächen des Plangebietes gemäß § 3a NKlimaG für die Errichtung von Freiflächenanlagen geeignet. So treffen die dort aufgeführten Kriterien auf das Plangebiet zu: Nach § 3a NKlimaG soll die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere auf Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe < 3, die keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen, auf Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser sowie auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von weniger als 50 (das Plangebiet besitzt eine Ackerzahl von 38) erfolgen. Damit nimmt das Plangebiet Flächen mit einem eher geringen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial in Anspruch. Es werden keine Flächen beansprucht, für die ein raumordnerischer Vorbehalt für die Landwirtschaft besteht. Darüber hinaus verfügt das Plangebiet über eine erschließungstechnische Lagegunst durch eine unmittelbare Anbindung an das vorhandene Verkehrsnetz über die Straße „Am

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		BauGB Berücksichtigung finden: Nach dieser Vorschrift soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Insofern also die Gemeinde Diekholzen sich grundsätzlich entschließt durch Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen regenerative Energien zu fördern, sollte die planerische Entscheidung auf der Grundlage eines ganzheitlichen städtebaulichen Konzeptes für das gesamte Gemeinde-	Trauerberg“ sowie einen Netzverknüpfungspunkt in nur rd. 200 m Entfernung vom Plangebiet zur Übergabe des erzeugten Stroms an das öffentliche Stromnetz. Da die Gemeinde die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen fördern möchte, spielt nach der Frage der Geeignetheit der Fläche die Frage der Flächenverfügbarkeit eine Rolle. Sehr gut geeignete Flächen, wie es bereits versiegelte Flächen darstellen und Flächen, die wieder nutzbar gemacht werden können, sind in Söhre nicht vorhanden, bzw. sind nicht verfügbar. Das Plangebiet erfüllt grundsätzliche Standorteignungen, so dass die Gemeinde den geplanten Eintritt in das Bauleitplanverfahren unabhängig von einem gesamtträumlichen Entwicklungskonzept für vertretbar hält, um der Zielsetzung einer schnellen Energiewende Ausdruck zu verleihen und einen Beitrag zu dem gemäß NKlimaG geforderten Flächenziel zu leisten.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		gebiet erfolgen. Vor Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Frei- und Außenbereichsflächen sollten hierbei die Möglichkeiten in bebauten Gebieten oder auf vorbelasteten Flächen regenerative Energien zu fördern, vorrangig verfolgt werden. Wenn die Gemeinde Diekholzen unabhängig von einem gesamtstädttebaulichen Konzept an diesem Standort die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage verfolgt, bedarf es entsprechend oben dargelegter planungsrechtlicher Grundsätze einer im Sinne des öffentlichen Interesses grundsätzlichen Standortanalyse. Nur mit einer im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden gemeindlichen Abwägung und einer damit verbundenen Standortanalyse ist es möglich, eine objektiv begründete Standortbindung zu ermitteln, die eine entsprechende städtebauliche Planung begründen könnte. Die unter 4.1 "Standortbegründung" getroffene Aussage, dass sich das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen befinde sich nach der Standortanalyse im Bereich der Potenzialfläche Solar nach Abzug der Tabuzonen und sei deshalb für die Errichtung der FFPV- Anlage geeignet, ist im Rahmen der Standortabwägung nicht hinreichend begründet. Vielmehr verdeutlicht insbesondere die Aussage, dass diese rd. 2,6 ha große Änderungsbereich allein die Vorgaben des	Die Gemeinde verfolgt unabhängig von einem gesamtstädttebaulichen Konzept die Ausweisung einer FFPV-Anlage am gewählten Standort. Dafür wird die Standortanalyse der Begründung vertieft und die berührten Belange abgewogen. Die Eignung des Plangebietes für die Errichtung einer FFPV-Anlage wird in der Entwurfsbegründung umfassender erläutert. Das Plangebiet ist als Standort gut geeignet, so dass die Gemeinde den geplanten Eintritt in das Bauleitplanverfahren unabhängig von einem gesamtträumlichen Entwicklungskonzept für vertretbar hält, um der Zielsetzung einer schnellen Energiewende auch Ausdruck zu verleihen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		NKlimaG nicht abdecke, die Notwendigkeit eines gesamtstädttebaulichen Konzepts. Somit wird mit Hinweis auf die Anforderungen des § 1a BauGB angeregt, das dem gesamten Gemeindegebiet innewohnende Potenzial für eine Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend in die Abwägung zustellen, die Auseinandersetzung insbesondere mit diesem Standort in der Begründung und entsprechend den rechtlichen Anforderungen auch im Umweltbericht darzulegen und ein gesamtstädttebauliches Konzept für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln. 7.3 Unter Punkt 2.1 "Lage, Geltungsbereich, Größe und Eigentumsstruktur" wird die Größe des Planbereichs für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans angegeben. Ergänzend zu den in Punkt 9.2 ausgeführten Grundsätzen im Rahmen eines städtebaulichen Konzepts wird diesbezüglich angeregt, eine konkrete Flächenberechnung auszuführen und die Fläche des Änderungsbereiches in Relation zur gesamten Gemeindefläche nachvollziehbar darzustellen, um die städtebauliche Konzeption erneuerbarer Energien im Gebiet der Gemeinde Diekholzen darzulegen. 7.4 Unter Punkt 3.2 "Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)" wird angeregt, hinsichtlich der Nieder-	7.3 Der Anregung wird gefolgt und eine konkrete Flächenberechnung in Relation zur gesamten Gemeindefläche in der Begründung dargelegt. 7.4 Der Anregung wird gefolgt. Der entsprechende Paragraph des NKlimaG wird angegeben.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		sächsischen Klimaziele den entsprechenden Paragraphen des NKlimaG anzugeben. 7.5 Grundsätzlich wird auf das Ihnen bekannte Erfordernis die Daten des Bebauungsplanes im Austauschformat XPlanGML dem Landkreis Hildesheim zur Veröffentlichung im WebGIS des Landkreises zur Verfügung zu stellen (XPlanung@LandkreisHildesheim.de) hingewiesen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.“	7.5 Der Hinweis auf das XPlanGML-Format wird zur Kenntnis genommen.
019	LGLN RD Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 03.09.2024	„Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 8.2 der Vorentwurfsbegründung sind die Ergebnisse der beauftragten Luftbildauswertung beschrieben: <i>„Eine Auswertung von Luftbildern nach Hinweise auf Kampfmittel hat ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, 14.05.2024).</i> <i>Es wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden,</i>

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des	<i>ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.“</i>

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
021	Nds. Forstamt Liebenburg Schreiben vom 10.09.2024	„aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten NLF zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden <u>keine Bedenken</u> gegenüber dem o.g. Vorhaben vorgebracht. <u>Hinweis:</u> Nach der Begründung, Kap. 3.3 befindet sich ca. 500 m südlich des Plangebiets ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Bereich des Hildesheimer Waldes/Tosmarberg. Dies ist größtenteils deckungsgleich mit dem Vorbehaltsgebiet Wald. Ich rege daher an, das „Vorbehaltsgebiet Wald“ in der Auflistung der Festlegungen im RROP zu ergänzen.“	Der Anregung wird gefolgt. Das „Vorbehaltsgebiet Wald“ wird in der Auflistung der Festlegungen im RROP ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
022	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 05.09.2024	„... das Plangebiet liegt abseits der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraße 302 und wird über eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße an das überörtliche Straßennetz angebunden. So werden die Belange der Straßenbauverwaltung hier nicht berührt. Über die Rechtskraft des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung per Mail an poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird über die Rechtskraft des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung informiert.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
026	Nowega GmbH Schreiben vom 02.09.2024	„Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Diekholzen „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
030	Staatliches Gewerbeaufsicht samt Schreiben vom 08.10.2024	„... aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird vorgeschlagen im Sinne des Immissionsschutzes eine Aussage zur Blendwirkung der Anlagen zu treffen. Dies könnte schon im Rahmen der Bauleitplanung in Form eines Blendgutachtens beurteilt werden, oder mittels einer textlichen Festsetzung, die nur Photovoltaikanlagen mit entsprechender Eignung zulassen, festgesetzt werden. Ansonsten muss der Nachweis im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.“	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt. Für die Entwurfsfassung wurde ein Blendgutachten erstellt. Wesentliche Aussagen wurden in die Entwurfsbegründung eingearbeitet.
034	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 01.10.2024	„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.